



Vorlage KT_03/2025
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 17.01.2025

Anlage

1: Bericht

Betätigungsprüfung 2023

An die
Mitglieder
des Kreistags

Bericht über die Betätigungsprüfung 2023

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Kenntnisnahme	17.01.2025	öffentlich

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	
Es handelt sich bei dieser Vorlage überwiegend um einen Bericht, der keine Auswirkungen nach sich zieht. Die gefassten Beschlüsse haben keine Klimaauswirkungen.	

Sachverhalt und Begründung:

Gegenstand der Betätigungsprüfung ist die Betätigung des Landkreises bei Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Landkreis allein oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Beteiligungsunternehmen).

Die Betätigungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

- die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bestehen der Beteiligungsunternehmen nach den §§ 102, 103, 103 a und 105 a der Gemeindeordnung (GemO) erfüllt sind,
- der Landkreis seine Pflichten nach dem kommunalen Unternehmensrecht der §§ 102 bis 106 a und 108 GemO erfüllt sowie seine Befugnisse und Möglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht zur Steuerung und Überwachung seiner Beteiligungsunternehmen ausreichend und sachgerecht wahrnimmt und
- die Vertreter des Landkreises in den Unternehmensorganen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landkreises erfüllen.

Für die unmittelbaren Beteiligungen

- RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH (KT-Beschluss 23.07.2004)
- RKH Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (KT-Beschluss 01.07.1994)
- Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (KT-Beschluss 27.04.1990)
- Kleeblatt Pflegeheime gGmbH (KT-Beschluss 27.04.1990)

und die mittelbaren Beteiligungen

- RKH Klinikenservice und Gastronomie GmbH (KT-Beschluss 30.04.2004)
- RKH Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (KT-Beschluss 27.04.2007)
- ORTEMA GmbH (KT-Beschluss 27.04.2007)
- RKH MVZ Klinikum Ludwigsburg gGmbH (KT-Beschluss 15.12.2017)
- Kleeblatt Consult GmbH (KT-Beschluss 25.04.2008)

ist der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht (vormals: Fachbereich Prüfung und Revision) durch Kreistagsbeschluss jeweils das Recht zur Betätigungsprüfung eingeräumt. Bei den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen besteht dazu keine Beschlussfassung.

Der vorliegende Bericht beinhaltet zusammengefasst die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Betätigungsprüfung 2023. Für jedes der genannten Beteiligungsunternehmen wurde ein gesonderter Prüfbericht erstellt.

Im Rahmen der Betätigungsprüfungen waren vor allem Feststellungen zur sinngemäßen Anwendung des Eigenbetriebsrechtes durch die Beteiligungsunternehmen zu treffen. Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 a) GemO i. V. m. § 48 LKrO und den Bestimmungen der jeweiligen Gesellschaftsverträge sind die Beteiligungsunternehmen verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und die Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) wurden im Jahr 2020 reformiert. Nach der Novellierung des Eigenbetriebsrechts setzt sich der Wirtschaftsplan gemäß § 14 EigBG aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht zusammen. Der bisherige Vermögensplan wird somit durch den Liquiditätsplan ersetzt. Der Liquiditätsplan muss die geplanten ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit enthalten (§ 2 EigBVO-HGB).

Mit dem Auslaufen der Übergangsvorschriften des § 19 Abs. 2 EigBG sind die Beteiligungsgesellschaften spätestens seit dem Wirtschaftsjahr 2023 verpflichtet, das neue Eigenbetriebsrecht sinngemäß bei ihrer Wirtschaftsplanung anzuwenden. Auf diese Notwendigkeit wurde bereits in den Prüfungsfeststellungen des Berichts über die Betätigungsprüfung für 2022 hingewiesen.

Zum überwiegenden Teil gehen aus den Wirtschaftsplänen keinerlei Informationen zur Entwicklung der Liquidität hervor. Künftig sind die Wirtschaftspläne entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit einem Liquiditätsplan zu versehen. Hierfür sind die Muster der EigBVO-HGB zu verwenden.